

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 03.10.2011 – 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

1. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Wien

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

1. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Wien

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 folgende Geschäftsordnung beschlossen, die der Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 in seiner Sitzung vom 30. September 2011 genehmigt hat:

1. Abschnitt: Geschäftsverteilung

§ 1 Zusammensetzung des Rektorats

(1) Das Rektorat der Universität Wien besteht aus dem Rektor und vier Vizerektorinnen beziehungsweise Vizerektoren mit folgenden Aufgabenbereichen:

- Vizerektorin für Forschung und Nachwuchsförderung
- Vizerektor für Personalentwicklung und Internationale Beziehungen
- Vizerektorin für Studierende und Lehre
- Vizerektor für Infrastruktur

(2) Das Rektorat und der Rektor leiten die Universität auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Allgemeines

(1) Dem Rektor, den Vizerektorinnen und den Vizerektoren ist – soweit nichts anderes geregelt ist – die Besorgung der im Folgenden genannten Aufgaben zur selbstständigen Erledigung im Rahmen der budgetären Bedeckung übertragen. Sie sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion an keine Aufträge oder Weisungen gebunden.

(2) Für jeden Geschäftsbereich ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzusehen. Zur Wahrnehmung einer effizienten Vertretung wird der erforderliche Informationsfluss durch das Büro des Rektorats unterstützt.

(3) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn diese nicht sein oder ihr Aufgabengebiet betreffen.

(4) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls vom ressortzuständigen Rektoratsmitglied gemeinsam mit dem für Budget- und Finanzangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied zu treffen, soweit sie nicht einer Beschlussfassung im Rektorat bedürfen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen sowie Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als Euro 400.000,-.

§ 3 Geschäftsbereich des Rektors

Heinz W. Engl

(1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen, ist Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats und koordiniert dessen Tätigkeit. Die Vizerektorin für Forschung und Nachwuchsförderung vertritt den Rektor in allen in Abs. 3 genannten Bereichen mit Ausnahme der Finanz- und Budgetangelegenheiten. In diesem Bereich vertritt der Vizerektor für Infrastruktur den Rektor.

(2) Der Rektor hat neben den gemäß § 23 Universitätsgesetz 2002 zugewiesenen Aufgaben auch all jene Aufgaben gemäß § 22 Abs. 1, 2. Satz Universitätsgesetz 2002 für das Rektorat wahrzunehmen, die nicht aufgrund des Universitätsgesetzes 2002, der Satzung oder dieser Geschäftsverteilung einem anderen Organ oder einem anderen Mitglied des Rektorats zugewiesen sind. Wenn der Rektor im Rahmen der Auffangkompetenz tätig wird, hat er diesbezüglich dem Rektorat in der nächsten Sitzung zu berichten.

1. Stück – Ausgegeben am 03.10.2011 – Nr. 1

- (3) In den Geschäftsbereich des Rektors fallen jedenfalls folgende Bereiche:
- a) Strategische Planung (Organisations- und Entwicklungsplanung) und inneruniversitäre Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten im Zusammenwirken mit den anderen Mitgliedern des Rektorats
 - b) Leistungsvereinbarung mit dem Bund
 - c) Außenvertretung der Universität, Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Koordination der Interaktion mit dem Universitätsrat
 - e) Finanz- und Budgetangelegenheiten (Vertretung durch den Vizerektor für Infrastruktur gemäß Abs. 1)
 - f) Berufungsangelegenheiten und Personalangelegenheiten der ProfessorInnen (inkl. Leitung des Amts der Universität in diesen Angelegenheiten)
 - g) Koordination der Frauenförderung
 - h) Qualitätssicherung
 - i) Bevollmächtigungen gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 soweit sie nicht Projekte gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 betreffen

**§ 4 Geschäftsbereich der Vizerektorin für Forschung und Nachwuchsförderung
Susanne Weigelin-Schwiedrzik, 1. Stellvertreterin des Rektors**

- (1) Die Vizerektorin für Forschung und Nachwuchsförderung wird vom Vizerektor für Personalentwicklung und Internationale Beziehungen vertreten.
- (2) In den Geschäftsbereich der Vizerektorin für Forschung und Nachwuchsförderung fallen folgende Bereiche:
- a) Forschungsangelegenheiten (inklusive der Drittmittelangelegenheiten sowie der damit zusammenhängenden Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 und Forschungsdokumentation)
 - b) Nachwuchsförderung
 - c) Angelegenheiten der Doktoratsstudien (soweit Rektoratszuständigkeit) einschließlich der Zulassung zum Doktoratsstudium
 - d) Wissenstransfer und Weiterbildung (strategische Entwicklung und operative Verantwortung¹)

**§ 5 Geschäftsbereich des Vizerektors für Personalentwicklung und
Internationale Beziehungen
Heinz Faßmann**

- (1) Der Vizerektor für Personalentwicklung und Internationale Beziehungen wird vom Rektor vertreten.
- (2) In den Geschäftsbereich des Vizerektors für Personalentwicklung und Internationale Beziehungen fallen folgende Bereiche:
- a) Personalangelegenheiten (mit Ausnahme derer der ProfessorInnen), Leitung des Amts der Universität (mit Ausnahme der Angelegenheiten der ProfessorInnen) im Namen des Rektors
 - b) Personalentwicklung, Personalstrukturplanung
 - c) Internationale Beziehungen
 - d) Verbünde und Kooperationen im nationalen Kontext (in Abstimmung mit dem Rektor)

**§ 6 Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studierende und Lehre
Christa Schnabl**

- (1) Die Vizerektorin für Studierende und Lehre wird vom Vizerektor für Infrastruktur vertreten.
- (2) In den Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studierende und Lehre fallen folgende Bereiche:
- a) Organisatorische Angelegenheiten der Lehre, Lehrorganisation inkl. Koordination und Abstimmung der mit der Lehrorganisation befassten FunktionsträgerInnen,

¹ operative Verantwortung durch die Vizerektorin für Studierende und Lehre bis 31. 12. 2012

1. Stück – Ausgegeben am 03.10.2011 – Nr. 1

- Lehrbudgetplanung, Fachaufsicht über die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter
- b) Zulassung der Studierenden und alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Zulassung zum Doktoratsstudium
 - c) Services für Studierende
 - d) Weiterentwicklung des Studienangebots der Universität Wien in der europäischen Studienarchitektur, Kontakt mit dem Senat in Zusammenhang mit der Curricularentwicklung (in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Rektor)

§ 7 Geschäftsbereich des Vizerektors für Infrastruktur

Karl Schwaha

(1) Der Vizerektor für Infrastruktur wird von der Vizerektorin für Studierende und Lehre vertreten.

(2) In den Geschäftsbereich des Vizerektors für Infrastruktur fallen folgende Bereiche:

- a) Ressourcenplanung und Infrastruktur (inkl. Forschungs-, IT- und Bibliotheksinfrastruktur)
- b) Standort- und Raumplanung; ArbeitnehmerInnenschutz
- c) Weiterentwicklung der Managementinformationssysteme und eines universitätsweit koordinierten Berichtswesens
- d) Mitwirkung bei Finanz- und Budgetangelegenheiten
- e) Koordination des DLE-Bereichs und der universitären Beteiligungen im Zusammenwirken mit dem Rektor. Mit der Koordinierung solcher Agenden, insbesondere im Zusammenhang mit den Beteiligungen, kann im Einzelfall die Büroleitung betraut werden.

§ 8 Rektorat

Folgende Angelegenheiten bedürfen einer Beschlussfassung im Rektorat:

- a) Aufgaben gemäß § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 sowie alle sonstigen im Universitätsgesetz 2002 und in inneruniversitären Rechtsvorschriften (insbesondere im Organisationsplan) dem Rektorat zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht in dieser Geschäftsverteilung einem Mitglied des Rektorats zugewiesen sind
- b) Grundprinzipien der Aufgabenwahrnehmung in den jeweiligen Geschäftsbereichen
- c) Angelegenheiten von strategischer Bedeutung; Maßnahmen mit langfristiger oder weitreichender Bedeutung sowie Angelegenheiten mit deutlicher Innen- oder Außenwirkung, insbesondere im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsplans und der Leistungsvereinbarung
- d) Angelegenheiten, die der Zustimmung oder Genehmigung des Universitätsrats oder der Anhörung des Senats bedürfen

2. Abschnitt: Geschäftsordnung

§ 9 Willensbildung – Beschlussfassung – Erledigung

(1) Die Willensbildung des Rektorats erfolgt grundsätzlich in den Sitzungen des Rektorats. In dringlichen oder sachlich gerechtfertigten Fällen können auch Umlaufbeschlüsse, insbesondere in elektronischer Form, gefasst werden.

(2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind, darunter jedenfalls der Rektor oder in seiner Vertretung die Vizerektorin für Forschung und Nachwuchsförderung.

(3) Beschlüsse des Rektorats sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Die Anzahl der Prostimmen hat dafür größer zu sein als die Anzahl der Gegenstimmen. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimme. Stimmübertragungen für die Sitzungen des Rektorats sind zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen führen darf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Ein Beschluss über den Entwicklungsplan, den Organisationsplan und den Entwurf der Leistungsvereinbarung kann nicht gegen die Stimme des Rektors gefasst werden.

1. Stück – Ausgegeben am 03.10.2011 – Nr. 1

(4) Der Rektor kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Umlaufweg herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn binnen 48 Stunden kein Mitglied des Rektorats eine Diskussion fordert und zumindest drei Prostimmen vorliegen.

(5) Rektoratsentscheidungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Teile der Diskussion können ins Protokoll aufgenommen werden, wenn sie für das Verständnis der Beschlüsse notwendig sind. Darüber hinaus kann jedes Rektoratsmitglied die Protokollierung von Stellungnahmen zu einzelnen Tagesordnungspunkten verlangen. Das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist in das Protokoll der nächsten Sitzung des Rektorats aufzunehmen.

(6) Die Beschlüsse des Rektorats werden den jeweils betroffenen Angehörigen der Universität durch die Leitung des Büros des Rektorats in Abstimmung mit dem zuständigen Mitglied des Rektorats zur Kenntnis gebracht. Soweit gesetzlich geboten, sind Beschlüsse im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 10 Einberufung und Abhaltung von Sitzungen des Rektorats

(1) Die Sitzungen des Rektorats werden vom Rektor einberufen und finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt. Zu Beginn jedes Semesters werden die in Aussicht genommenen Sitzungstermine für das jeweils folgende Semester festgelegt.

(2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen beziehungsweise auf Verlangen eines Mitglieds des Rektorats vom Rektor einberufen.

(3) Auf Basis der vorliegenden Tagesordnungswünsche der Rektoratsmitglieder und sonstiger Notwendigkeiten wird die Tagesordnung im Auftrag des Rektors von der Büroleitung erstellt und spätestens einen Werktag vor der Sitzung per E-Mail an die Mitglieder des Rektorats übermittelt.

(4) Zwecks Erstellung der Tagesordnung übermitteln die Mitglieder des Rektorats zwei Werktage vor der Sitzung Beschlussanträge sowie etwaige ergänzende Unterlagen per E-Mail an das Büro des Rektorats. Jedes Mitglied des Rektorats berichtet (mit Unterstützung durch das Büro) zur Gewährleistung des Informationsflusses regelmäßig im Bedarfsfall schriftlich die wesentlichen Entwicklungen und Entscheidungen in seinem oder ihrem Geschäftsbereich. Diese Berichte sind ebenfalls Bestandteil der Sitzungsunterlage beziehungsweise des Protokolls. Bei Bedarf werden die Berichte in der Sitzung diskutiert.

(5) Auf Wunsch eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

(6) In dringlichen Fällen kann auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss des Rektorats ergänzt werden.

(7) An den Sitzungen nehmen der Rektor, die Vizerektorinnen und die Vizerektoren teil, welche volles Stimm- und Antragsrecht haben. Die Büroleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Auskunftspersonen können beigezogen werden.

(8) Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch die Vizerektorin für Forschung und Nachwuchsförderung vertreten.

(9) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Alle Anwesenden sind zur Vertraulichkeit und Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Berichte und Anträge an den Universitätsrat

(1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten. Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat werden vom Rektor koordiniert.

(2) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen.

§ 12 Zeichnungsbefugnisse

Für die Vertretungsbefugnis, insbesondere für Rechtshandlungen gegenüber Dritten, gilt:

a) Das Rektorat wird in jenen Geschäftsfällen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, durch den Rektor vertreten. Bei Verhinderung des Rektors

1. Stück – Ausgegeben am 03.10.2011 – Nr. 1

sind diesbezügliche Schriftstücke von der Vizerektorin für Forschung und Nachwuchsförderung zu zeichnen.

- b) Der Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 2 Abs. 4 bedarf der gemeinsamen Unterzeichnung durch das für Finanz- und Budgetangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied und das Rektoratsmitglied, in dessen Geschäftsbereich das Rechtsgeschäft ressortiert.
- c) Schriftstücke zu Angelegenheiten, die nicht unter lit. a oder b fallen, sind von jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist, im Außenverhältnis zusätzlich von der Büroleiterin oder der Leiterin oder dem Leiter der befassten Dienstleistungseinrichtung.

§ 13 Vertretungen

(1) Die Vertretungen erfolgen gemäß der Geschäftsverteilung. Bei gleichzeitiger Verhinderung des zuständigen Mitglieds des Rektorats und seiner Vertreterin oder seinem Vertreter erfolgt die Vertretung durch das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Rektorats.

(2) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Universität Wien einvernehmlich festzulegen. Für eine hinreichende Anwesenheit von Rektoratsmitgliedern in Wien ist Sorge zu tragen.

§ 14 Unterstützungsstruktur

Das Büro des Rektorats unterstützt in Analogie zu einem Generalsekretariat in großen Organisationen beziehungsweise Unternehmungen das Rektorat unmittelbar bei seiner Aufgabenerfüllung, koordiniert dessen Unterstützung durch Dienstleistungseinrichtungen und Organisationseinheiten und kann mit der Koordination/Erledigung einzelner Agenden betraut werden.

3. Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung wurde am 30. September 2011 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Der Rektor:
E n g l

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak, MSc.
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.